

THG-EMISSIONEN

Die neue ISO 14068 – hilfreicher Standard für die Treibhausgasneutralität oder Grünfärberei?

Ende 2023 hat die Internationale Normungsorganisation (ISO) mit der ISO 14068-1:2023-11 „Management des Klimawandels - Übergang zu Netto-Null - Teil 1: Treibhausgasneutralität“ eine neue Norm zur THG-Neutralität veröffentlicht. Das Umweltbundesamt (UBA) hat in einem Factsheet diese Norm einer ersten Bewertung unterzogen.

Die THG-Neutralität einer Organisation oder eines Produkts bezieht sich auf einen Zustand, bei dem der CO₂-Fußabdruck null ist oder durch CO₂-Zertifikate aus dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt kompensiert wird.

Um Klarheit für Akteure aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu schaffen, hat die Internationale Normungsorganisation ISO im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um bis 2023 eine Norm zu „Carbon Neutrality“ zu erarbeiten. Die Norm sollte wesentliche Definitionen, Prinzipien, Anforderungen und Empfehlungen für treibhausgasneutrale Organisationen und Produkte enthalten.

Der Anwendungsbereich der ISO 14068-1 erstreckt sich auf alle THG und ist auf sehr unterschiedliche Organisationen (einschließlich Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Finanzinstitute) und Produkte (einschließlich Dienstleistungen, Veranstaltungen und Gebäude) anwendbar, jedoch ausdrücklich nicht auf Staaten und andere Gebietskörperschaften (wie Regionen oder Städte). Auch setzt die Anwendung der Norm die Einhaltung der ISO-Normen zur Quantifizierung der THG von Organisationen und Produkten voraus (ISO 14064-1, ISO 14064-3 und ISO 14067).

Gemäß der ISO 14068-1 muss ein Akteur, der für sich oder sein Produkt THG-Neutralität beansprucht, in einem ersten Schritt seinen CO₂-Fußabdruck (d.h. die Summe seiner THG-Emissionen und -Entnahmen) verringern. In einem zweiten Schritt sind dann die verbleibenden Netto-Emissionen durch CO₂-Zertifikate, welche bestimmten Anforderungen genügen müssen, zu kompensieren.

Ein wesentlicher Bestandteil der Norm ist die Notwendigkeit, einen Managementplan zur THG-Neutralität zu erstellen, welcher die ablauf- und aufbauorganisatorischen Bedingungen, den Zeitrahmen, den THG-Minderungspfad einschließlich kurz- und langfristiger Ziele, die Maßnahmen zur THG-Minderung und Erhöhung der THG-Entnahme, die Menge und Art der zur Kompensation genutzten CO₂-Zertifikate, die finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Indikatoren für die Überwachung und Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zur THG-Neutralität festlegt. Anhand dieses Managementplans muss das Unternehmen seine THG-Emissionen mindern und, sofern angewandt, THG-Entnahmen ausweiten. Obwohl die Norm einen Vorrang für die Minderung der THG-Emissionen postuliert, erlaubt sie auch den Ausgleich von THG-Emissionen durch THG-Entnahmen innerhalb der Organisation und ihrer Wertschöpfungskette bzw. des Produktes entlang seines Lebensweges.

Ein öffentlich zugänglicher Bericht zur THG-Neutralität soll zur Transparenz über alle relevanten Aspekte beitragen. Er muss Informationen zum Gegenstand, zum Managementplan, zum CO₂-Fußabdruck einschließlich seiner Bestandteile, zu den Berechnungsmethoden und zur Entwicklung innerhalb der Berichtsperiode sowie zu den für die Kompensation genutzten Projekten und Zertifikaten enthalten.

Ein Akteur darf nur dann THG-Neutralität geltend machen, wenn er alle Anforderungen der Norm erfüllt, eine ausführliche Zusammenfassung des THG-Neutralitäts-Berichts für jeden Berichtszeitraum veröffentlicht hat und die Richtigkeit und Integrität der Informationen verifiziert wurden. Gegenstand der Verifizierung ist ausschließlich der Akteur, der Aussagen

zur THG-Neutralität macht. CO₂-Zertifikats-Programme, insbesondere die zugrundeliegenden Emissionsminderungen oder THG-Entnahmen, und die für die Kompensation genutzten Zertifikate werden in diesem Prozess nicht verifiziert.

Einschätzung des UBA

Das Umweltbundesamt zeichnet in seinem Factsheet sowohl die Stärken als auch die Schwächen der ISO-Norm auf.

Positiv hebt das Factsheet hervor, dass die ISO-Norm zur THG-Neutralität mehr Klarheit über die bislang sehr unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Ansätze und Konzepte bringe und „die verwirrende Vielfalt an Begriffen in Verbindung mit THG-Neutralität“ durch Definitionen relevanter Begriffe übersichtlicher ordnen könne.

Auch führe die Norm wichtige Prinzipien ein, wie den Hierarchieansatz (der besagt, dass THG-Neutralität zuallererst durch Emissionsminderung erreicht werden soll), die Unterstützung der Transformation, die Vermeidung schädlicher Auswirkungen sowie den Wertschöpfungsketten- und Lebenszyklus-Ansatz. Darüber hinaus fordere die Norm einen systematischen und transparenten Prozess mit verschiedenen Schritten auf dem Weg zur THG-Neutralität. Die Festlegung von Anforderungen zu diesen einzelnen Schritten biete den Akteuren eine klare Anleitung zur Anwendung der Norm und könne zudem auch als Checkliste für Prüfende während eines Zertifizierungsprozesses dienen. Dem Managementplan zur THG-Neutralität komme eine strategische Rolle zu, da er Inhalt und Ambition einer THG-Neutralitätsverpflichtung konkretisiere und Kernelemente eines Klimamanagementsystems enthalte.

Schwächen der Norm

Nach Ansicht des Umweltbundesamtes weist die ISO-Norm zur THG-Neutralität jedoch auch erhebliche Schwächen auf. Sie erlaube Aussagen zur THG-Neutralität auch bei hohen verbleibenden THG-Emissionen und zeige einen unzureichenden Umgang mit THG-Entnahmen und Doppelzählungen.

Problematisch sei auch, dass THG-

Neutralitäts-Aussagen trotz hoher THG-Emissionen möglich sind. Da auch Unternehmen mit hohen THG-Emissionen und Unternehmen mit einem auf fossiler Energiegenutzung basierendem Geschäftsmodell die Norm erfüllen und THG-Neutralität für sich oder ihre Produkte beanspruchen können, gelinge es der Norm nicht, den Hierarchie-Ansatz zu operationalisieren, so das UBA.

Weder würde der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen noch die Anpassung klimaschädlicher Geschäftsmodelle verlangt. Eine strengere Definition unvermeidbarer THG-Emissionen mit einem Fokus auf beste verfügbare Techniken und einem strikten Ausschluss fossiler Energie- und Ressourcennutzung wäre wesentlich wirksamer und glaubwürdiger gewesen.

Völlig unzureichend sei auch die Wahrnehmung und Betrachtung von THG-Entnahmen. THG-Entnahmen können schwerwiegende Konflikte mit Biodiversität und Landnutzung verursachen und negative Umweltauswirkungen haben, z.B. die Zerstörung von Böden, der Humusbildung oder die Übernutzung natürlicher Ressourcen. Keiner dieser Konflikte wird jedoch in der Norm behandelt.

Weiter fordere die ISO-Norm zwar, dass Akteure, die THG-Neutralität durch Nutzung von CO₂-Zertifikaten anstreben, Doppelzählungen vermeiden müssten. Konkrete Anforderungen, wie dies gewährleistet werden soll, bleiben jedoch offen. Ein weiterer ungeklärter Aspekt sei das Verhältnis von THG-Emissionsminderungen und zusätzlichen THG-Entnahmen eines Akteurs einerseits und nationalen

Minderungsverpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris andererseits. Solche Klimaschutzmaßnahmen können bei interner Verrechnung ebenfalls das Risiko einer Doppelzählung bergen, da das Land, in dem die THG-Emissionsminderung oder THG-Entnahme stattfindet, dies in seinen nationalen THG-Inventaren ausweist.

Fazit

Das Umweltbundesamt kommt zu dem Schluss, dass – auch im Lichte der wachsenden Bedeutung von THG-Neutralitätsaussagen auf globalen Märkten – die ISO die Norm so bald wie möglich überarbeitet und die oben genannten Schwächen beseitigt werden sollten (asr).

Ihr Partner im Beruf



VBU Verband der Betriebsbeauftragten e.V.

Alfredstr. 151 45131 Essen Telefon 0201 / 890427-15

- **Interessenvertretung für diejenigen, die in Betrieben technische Beauftragtenaufgaben erfüllen.**
- **Beratung der Mitglieder in allen Belangen ihrer Beauftragtenstellung.**
- **Informationen über Neuerungen auf Gebieten wie Immissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft.**
- **Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen den Betriebsbeauftragten und der Wirtschaft, der Öffentlichkeit, den staatlichen Organen und der Politik.**
- **Beteiligung in den Gesetzgebungsverfahren, die die Stellung der Beauftragten berühren.**

Das alles erhalten Sie zu einem günstigen Mitgliedsbeitrag.

35 Jahre
VBU
seit 1988

Besuchen Sie unsere Homepage mit weiteren Informationen über uns unter :
www.vbu-ev.de